

ANLAGE 4

FPB-Freie Planungsgruppe Berlin
GmbH
z. Hd. Herr Scharf
Giesebrechtstraße 10
10629 Berlin

6/2020/ Frau Pape
Tel: 0331/201 55-53
Ihr Zeichen:

Potsdam, 19. Juni 2020

vorab per Fax: 030 - 8839020
vorab per email: r.scharf@fpb.de

Ergänzung der

Stellungnahme des BUND Landesverband Brandenburg, NABU Landesverband Brandenburg, der Grünen Liga Landesverband Brandenburg, NaturFreunde Landesverband Brandenburg, und des Verkehrsclub Deutschlands

(Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung/April 2020)

Ihr Zeichen: ohne Ihr Schreiben

Ihre Mail vom 11.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergänzen wir unsere Stellungnahme vom 12.06.2020 wie folgt:

5. Bundesimmissionsschutz & Störfallrecht

Die vorliegende Entwurfplanung steht nicht in Einklang mit dem § 50 S. 1 BImSchG.

In diesem heite es:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Manahmen sind die fr eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flchen einander so zuzuordnen, dass ... von schweren Unfllen im Sinne des

Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“

Der vorliegende Entwurfsplan stellt eine solche raumbedeutsame Planung dar. Dieser wird vorliegend formal als Änderungsentwurf deklariert, wird aber real aufgehoben und vollständig neu aufgestellt.

Anwendung findet hier die sogenannte Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU. Diese dient der Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Umgesetzt ins nationale Recht wurde diese im § 50 S. 1 BImSchG, in der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) und in den Katastrophenschutzgesetzen der Bundesländer.

Im vorliegenden Fall ist § 50 S. 1 BImSchG einschlägig.

Der Begriff des schweren Unfalls (Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU) entspricht dem Begriff des Störfalls (§ 2 Nr. 7 der 12. BImSchV).

Im vorliegenden Planentwurf ist das Vorhandensein zumindest eines Betriebsbereichs vorgesehen.

Eine Flächenzuordnung unter Beachtung des Schutzguts menschliche Gesundheit hinsichtlich der Einwirkung toxischer Gase erfolgt in Deutschland durch Festlegung von Achtungsabständen. Diese Festlegung beinhaltet auch die Zulassung bzw. den Ausschluss von Stoffen bestimmter Abstandsklassen im Bebauungsplans (KAS-18 – Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG)

Stoffe, die der Abstandsklasse IV des KAS-18 (1.500 m) zuzuordnen sind, werden in der textlichen Festsetzung TF 1.2 des Entwurfs der Bebauungsplanänderung ausgeschlossen.

Zulässig sind allerdings Stoffe, die der Abstandsklasse III (900 m) zuzuordnen sind.

Zu den Schutzgütern des § 50 S. 1 BImSchG gehören die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete. Folgende Gebiete mit Wohnnutzungen werden auf der Seite 39 der Begründung der Planänderung aufgeführt:

- Campingplatz Jägerbude: ca. 650 m
- Kleinsiedlung Löcknitz: ca. 520 m
- Streulage Karutzhöhe : ca. 810 m
- Ortsrand Gottesbrück: ca. 840 m
- Streulage Hohenbinde: ca. 880 m

Alle diese Gebiete befinden sich innerhalb des 900 m Bereiches rund um das Bebauungsplangebiet. Im Störfall könnten diese Gebiete in einer Weise betroffen sein, dass die Abstandsvorgaben des KAS-18 nicht erfüllt sind und somit der Störfallbeurteilungswert ERPG-2 für verschiedene Stoffe überschritten ist. Ein Bebauungsplan auf dieser Grundlage hätte keinen Bestand.

Zudem muss der Achtungsabstand zu wichtigen Verkehrswegen eingehalten werden. Im Westen ist dies die Bundesstraße A 10 (Berliner Ring), im Norden die Bahnstrecke Berlin – Frankfurt (Oder). Die Festlegung von Achtungsabständen für den Schutz der menschlichen Gesundheit durch toxische Gase erfolgt dabei genauso wie für die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete. Die A 10 und die Bahnstrecke Berlin – Frankfurt (Oder) grenzen unmittelbar an das Plangebiet. Daher müssten Stoffe, die einer der Abstandsklassen des KAS-18 zuzuordnen sind, ausgeschlossen werden. Das wären faktisch alle Stoffe gasförmiger toxischer Art der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

Zudem wäre der Achtungsabstand zu unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten zu ermitteln gewesen.

Hierbei ist die Festlegung des Wirkungsraums als Gebiet mit einem Radius von 2 km als nicht sachgerecht anzusehen. Denn die Ermittlung des Wirkungsraums beruht auf der Berechnung des Beurteilungsgebietes gemäß TA Luft. Die TA Luft bezieht sich auf den Normalbetrieb, während sich § 50 S. 1 BImSchG auf den Störfall bezieht. Die stoßweise erfolgende Emission toxischer Gase in hohen Konzentrationen kann jedoch wesentlich größere Schädwirkungen auf Schutzgüter der Umwelt haben als kontinuierliche, niedrigere Emissionen. Dies ist gerade bei Pflanzen der Fall. Die auf Seite 69 der Begründung des Bebauungsplanänderungsentwurfs aufgeführten FFH-Gebiete hätten alle in die Betrachtung

der Störfallauswirkungen bzw. der Berechnung des Achtungsabstands für die jeweiligen Lebensraumtypen einbezogen werden müssen.

Für diese hätte eine Betrachtung vorgenommen werden müssen, welche Stoffe aufgrund ihrer toxischen Wirkung zumindest auf die Fauna ausgeschlossen sind. Entsprechendes gilt für Naturschutzgebiete und geschützte Biotope. Allerdings ist die Berücksichtigung von Störfällen bei der Festlegung der Flächenzuordnung hinsichtlich der Schutzgüter der Natur vollständig ausgeblendet worden.

Dies gilt nicht nur für die Freisetzung toxischer Gase. Das Naturschutzgebiet Löchnitztal befindet sich nur 40 m entfernt zur Geltungsbereichsgrenze des Entwurfs der Bebauungsplanänderung. Damit ist nicht einmal ein Schutz vor Bränden und Explosionen gewährleistet.

Schon allein aus diesen Erwägungen zum Störfallrecht müsste die Änderung des Bebauungsplans verworfen und der bestehende Bebauungsplan aufgehoben werden.

Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung) und dass ein Fachgutachten bzw. eine Dokumentation durch die ökologische Baubegleitung erstellt wird, beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.

Mit freundlichen Grüßen